

Ä1 §11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Antragsteller*in: Sieglinde Müller

Status: Zurückgezogen

Text

Von Zeile 4 bis 9:

2. Diese Satzung kann von einer Kreismitgliedervollversammlung mit einer ~~2/3~~^{3/4}-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine ~~2/3~~^{3/4}-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.
3. Für Satzungsänderungsanträge ist eine Eingangsfrist festzulegen, die spätestens 5 Tage vor der Versammlung endet auf der über die Anträge entschieden werden soll. Alle Satzungsänderungsanträge sind zu diesem Datum auf der Webseite des Kreisverbandes zu veröffentlichen.
3. Die Salvatorische Klausel:
Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise

Nach Zeile 12 einfügen:

5. Eine rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Kreismitgliedervollversammlung zu ersetzen.

Begründung

Der Versuch die 3/4 Mehrheit zu verändern, ist zu unterbinden.

Durch eine 2/3 Mehrheit wird Stück für Stück die Mitgliedermitbestimmung verändert und verringert. Das ist nicht akzeptabel.

Für Satzungsänderungsanträge ist auch in Spandau die Eingangsfrist beizubehalten.

Aber auch die Salvatorische Klausel sollte beim Namen genannt werden.

Sie ist keine Erfindung des Vorstands.

Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, (...) so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt.

Sicherheit bietet sie bei innerparteilichen Auseinandersetzungen nicht und fruchtet eher wohl nur vor ordentlichen Gerichten. Wichtig ist aber, dass jede gerichtsfeste rechtswidrige und nachweislich unwirksame Bestimmung aus dieser Satzung durch eine KVV ersetzt werden muss. Das sollte in der Satzung nicht fehlen.